

**Satzung**  
**über die Gemeinnützigkeit der Betriebe gewerblicher Art**  
**LWL-Museen, LWL-Medienzentrum für Westfalen und LWL-Archivamt für Westfalen**

**Bekanntmachung vom 29. Juni 2021**

Auf Grund der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 1 Buchstabe d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), von denen § 7 Absatz 1 durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Der Betrieb gewerblicher Art verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck der Betriebe gewerblicher Art ist die Förderung von Kunst und Kultur, Wissenschaft und Forschung sowie der Volks- und Berufsbildung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung der nachfolgenden Einrichtungen verwirklicht:

- LWL-Museum für Archäologie Westfälisches Landesmuseum
  - LWL-Museum für Kunst und Kultur Westfälisches Landesmuseum
  - LWL-Museum für Naturkunde Westfälisches Landesmuseum mit Planetarium
  - LWL-Römermuseum
  - LWL-Freilichtmuseum Detmold Westfälisches Landesmuseum für Alltagskultur
  - LWL-Freilichtmuseum Hagen Westfälisches Landesmuseum für Handwerk und Technik
  - LWL-Industriemuseum Westfälisches Landesmuseum für Industriekultur
  - LWL-Preußenmuseum Minden
  - LWL-Medienzentrum für Westfalen
  - LWL-Archivamt für Westfalen

**§ 2**

Die Betriebe gewerblicher Art sind selbstlos tätig. Sie verfolgen nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

(1) Mittel der Betriebe gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Betriebe gewerblicher Art.

(2) Der LWL erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Betriebe gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Betriebe gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Betriebe gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebes gewerblicher Art LWL-Museen und LWL-Medienzentrum für Westfalen vom 18. September 2014 (GV. NRW. S. 533) außer Kraft.

Münster, den 29. Juni 2021

Klaus B a u m a n n  
Vorsitzender der  
15. Landschaftsversammlung

Matthias L ö b  
Schriftführer der  
15. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe wird gemäß § 6 Absatz 2 Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit geltenden Verfassung bekannt gemacht.

Nach § 6 Absatz 3 Landschaftsverbandsordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Landschaftsverbandsordnung gegen Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden
- c) der Direktor des Landschaftsverbandes hat den Beschluss der Landschaftsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Landschaftsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 29. Juni 2021

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
Matthias L ö b